

## 3.

*Ich will mal anfangen, ganz sachte unsere praktischen Erfahrungen zu studieren, denn es ist unausstehlich langweilig, sich ins Blaue hinein, ohne Unterlagen, ohne Tatsachen mit „allgemeinem Parteigeschwätz“ (ein Ausdruck Bucharins...) zu befassen und sich Meinungsverschiedenheiten, Definitionen, „Produktionsdemokratien“ aus den Fingern zu saugen.*  
W. I. Lenin (1921) 13

Der sozialistische Rechtsstaat, der nur als Rechtsentwicklungsstaat existenz- und funktionsfähig ist<sup>13 14 15 16</sup>, braucht weder eine optimistische noch pessimistische, weder eine schönfärbende noch schwarzweißmalende Rechtswissenschaft — er braucht eine realistische Rechtswissenschaft. Sie hat Dinge auf den Begriff zu bringen, die neue, neuartige, aber auch teilweise mitgeschleppte Sachverhalte betreffen und in den sozialistischen Ländern vorhanden sind, aber auch mit der langfristigen Koevolution von Sozialismus und Kapitalismus Zusammenhängen.

Vom Grunde her können sie so beschrieben werden: Die Verstaatlichung der hauptsächlichsten Produktionsmittel bedeutet noch lange nicht ihre Vergesellschaftung, und mit der Beseitigung des Gegensatzes von Kapital und Arbeit werden die Widersprüche zwischen Staat und Bürger, Gesellschaft und Individuum, Volk und Volksvertretung, gesellschaftlich-politischen Organisationsformen des Volkes und Staatsgewalt nicht schlechthin gelöst. Außerdem werden auf den sozialismusspezifischen gesellschaftlichen Grundlagen in diesen Bereichen neue Widersprüche produziert. Eine dem sozialistischen Rechtsstaat verpflichtete Rechtswissenschaft muß ihre wichtigste Aufgabe darin sehen, theoretische Grundlagen für staatlich-rechtliche Organisationsformen und -mechanismen zu schaffen, in denen sich diese Widersprüche bewegen können, ohne daß ihre Lösung dem Individuum bzw. dem Bürger und der Gesellschaft bzw. dem Staat zum Schaden gereicht. Dort aber, wo diese Widersprüche nicht lösbar sind, müssen sie so reguliert werden, daß sie von allen Beteiligten ausgehalten werden können.

Eine der in negativer Hinsicht folgenreichsten Thesen in der DDR-Rechtswissenschaft war K. Polaks Behauptung, in der sozialistischen Gesellschaft seien „Staat und Volk, Gesellschaft und Individuum eins geworden“ und „alle innerstaatlichen Widersprüche aufgehoben“.<sup>15</sup> Diese These gab den ideologischen Unterboden für ein Rechtskonzept ab, welches das sozialistische Recht nicht im ungestörten Besitze seiner Regulatorrolle beließ, sondern als Instrument ansah, die Werttätigen auf jenes ideologische Bewußtseinsniveau zu heben, das zentralistisch definiert wurde.<sup>16</sup> Für Polak waren die sozialistische Staatstätigkeit und das sozialistische Recht per se in den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung verankert, weil die Parteibeschlüsse mit den objektiven Gesetzen gleichgesetzt wurden, das sozialistische Recht aber auf diesen Beschlüssen beruhe.<sup>17</sup>

Ideologiegeschichtlich sind die in Rede stehenden Thesen Polaks juristische Ausläufer des von Stalin nach der sog. Liquidierung der letzten Ausbeuterklassen im Jahre 1936 gezeichneten Gesellschaftsbildes der angeblichen Harmonie zwischen den Klassen und Schichten<sup>18 19</sup>, für das Molotow 1937 den Begriff „moralisch-politische Einheit des Volkes“ prägte.<sup>11</sup>

Die Abarbeitung der umfangreichen Gesetzgebungsvorschläge einschließlich jener zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die vom revolutionären Erneuerungsprozeß des Sozialismus auf die Tagesordnung gesetzt wurden, ist mit einem sich erneuernden Verständnis vom sozialistischen Staat und Recht verbunden. Dazu ist es erforderlich, die Existenznotwendigkeit des sozialistischen Staates und Rechts auf Grund einer soziologisch und sozialtheoretisch gestützten rechtswissenschaftlichen Analyse des tatsächlichen und künftigen Widerspruchs- und Konfliktpotentials unserer Gesellschaft nicht nur zu überdenken, sondern neu zu begründen. Konsequenterweise ist dabei zu der These von E. Paschukanis zurückzukehren, wonach das juristische Moment in der Gesellschaft dort beginnt, wo es Interessenunterschiede und -konflikte gibt.<sup>20</sup>

Eine Kausalanalyse des sozialistischen Staates und Rechts muß im Auge behalten, daß Funktionalität (und auch Strukturalität) eine Erscheinungsform der Kausalität ist. Dieser Zusammenhang ist der allein tragfähige Ausgangspunkt, um die Grenzen und Möglichkeiten des Wirkens des sozialistischen Staates und Rechts Mlusionslös zu bestimmen. Allein dies ist die Schlüsselfrage sozialistischer Rechtsstaatsentwicklung. Ohne sie immer wieder neu zu beantworten, ist jedenfalls der zuerst von Gorbatschow<sup>21</sup>, nun aber auch in der DDR offiziell wiederentdeckte, aus dem Text einer französischen Revolutionsverfassung<sup>22</sup> stammende Grundsatz, wonach dem Bürger alles erlaubt sei, was nicht verboten ist, nicht zu realisieren.<sup>23 24 25</sup>

Von welcher praktischen Tragweite die Frage nach den Grenzen und Möglichkeiten des Rechts ist, zeigen beispielsweise die Versuche der früheren Führung der SED und des Staates, den von den Volksmassen getragenen und vorangehenden Prozeß der demokratischen Erneuerung unserer Gesellschaft in seinen Anfängen mit juristischen Mitteln, namentlich durch Kriminalisierung, zu stoppen.<sup>21</sup>

Die Frage, wo, wie und wann mit dem Recht regulativ in die Sozialbeziehungen eingegriffen werden kann oder muß, stellt sich zunächst für die Rechtserzeugung. Letztlich läuft sie auf die Gestaltung des Regelungsinhalts von Rechtsnormen hinaus, und dieser kann sich nur aus der Beschaffenheit der rechtlich regelungsnotwendigen, regelungsfähigen und regelungsbedürftigen Gesellschaftsverhältnisse ergeben. Außerdem sind Verfahrensregelungen notwendig, die auf der Grundlage des arbeitsteiligen Charakters und der demokratischen Struktur der Rechtserzeugung die Kompetenzen aller Beteiligten festlegen.<sup>23</sup>

Die Probe aufs Exempel der Eingriffsmöglichkeiten mit Hilfe des Rechts wird in der Rechtsanwendung und der Durch-

13 Lenin, „Noch einmal über die Gewerkschaften, die gegenwärtige Lage und die Fehler Trotzki und Bucharins“, in: Werke, Bd. 32, Berlin 1961, S. 78.

14 Vgl. hierzu K. A. Mollnau, „Sozialistischer Rechtsstaat (Versuch einer Charakterisierung)“, NJ 1989, Heft 10, S. 393 ff. (397); ders., „Entwicklungsdenken in der Rechtswissenschaft“, in: Aufklärung, Menschenrechte und Revolutionen im Rechts- und Gesellschaftsdenken (Beiträge zum XIV. Weltkongreß der IVR), Berlin 1989, S. 96 ff.

15 K. Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1963, S. 252; det\*., Reden und Aufsätze, Berlin 1963, S. 332.

16 Die Regulatorrolle des sozialistischen Rechts stand im Zentrum der Rechtslehredebatten von 1968, die ein konzeptioneller Aufsatz von H. Klenner/K. A. Mollnau auslöste. Dieser Aufsatz ist nach 20 Jahren gedruckt worden in: Einheit von Geschichte, System und Kritik in der Staats- und Rechtstheorie (Geburtsstagskolloquium für K.-H. Schöneburg am 9. Februar 1988), Berlin 1989, Bd. 2, S. 282 ff.

In der massiven Front der Kritiker befanden sich von ihrer damaligen Position her gesehen so prominente Politiker wie Walter Ulbricht und der Justizminister Kurt Wünsche (vgl. ihre Reden zum 20. Jahrestag der Gründung der Babelsberger Akademie in: Staat und Recht 1968, Heft 11, S. 1756 und S. 1805 f.).

17 Zur kritischen Auseinandersetzung mit der rechtstheoretischen Position Polaks vgl. die Beiträge von U.-J. Heuer, K.-H. Schöneburg und K. A. Mollnau, in: Karl Polak zum 80. Geburtstag, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR Nr. 11 G/986, Berlin 1987, S. 22 ff., 30 ff. und 44 ff.

18 Vgl.: Die Stalinsche Verfassung, Berlin 1950, S. 18 f. - Stalin sprach davon, daß nach der sog. Liquidierung der Ausbeuterklassen sich die Grenzlinien zwischen den Klassen und den sozialen Gruppen verwischen würden.

19 Vgl. Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki), Kurzer Lehrgang, Berlin 1950, S. 433, 423.

20 Vgl. E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Wien/Berlin 1929, S. 69 f.

21 Vgl. M. Gorbatschow, „Über die Aufgaben der Partei bei der grundlegenden Umgestaltung der Leitung der Wirtschaft“, ND vom 27. 28. Juni 1987, S. 11.

22 Vgl. die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, die in die erste französische Verfassung von 1791 aufgenommen wurde (abgedruckt in: H. Klenner, Marxismus und Menschenrechte, Berlin 1982, S. 227). Vgl. auch H. Klenner, „Und weil der Mensch ein Mensch ist...“, Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1989, Heft 1, S. 3 ff.

23 Vgl. H. Modrow, Regierungserklärung auf der 12. Tagung der Volkskammer, ND vom 18. 19. November 1989, S. 4.

24 Vgl. hierzu den Diskussionsbeitrag von G. Wendland auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, ND vom 11.12. November 1989, S. 8 f. — Die Selbstkritik des damaligen Generalstaatsanwalts der DDR ist aber gleichzeitig eine Kritik an bestimmten Positionen in der Rechtswissenschaft.

25 Die Relation zwischen Regelungsinhalt und Verfahrensregelung wird aber auf den Kopf gestellt, wenn behauptet wird: „Rechtliche Regelung des Verfahrens sichert die gleiche Bewußtheit überall in vergleichbaren Fällen, genauso Gleichheit und dadurch (?) Gerechtigkeit gegenüber den wechselnden Teilnehmern am Entscheidungsprozeß“ (so R. Will, „Rechtsstaatlichkeit als Moment demokratischer politischer Machtausübung“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1989, Heft 9, S. 809).